



15. März 2012

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**

zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im
Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von
Forderungen in Zivil- und Handelssachen**

Bundesrats-Drucksache 426/11

Schreiben des Bundesjustizministeriums vom 8.11.2011

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 550 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Markt-volumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Member of Federation of European National Collection Associations

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Für die Gelegenheit, zum Verordnungsvorschlag Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Etwa 10 Prozent der BDIU-Mitgliedsunternehmen sind in ihrer Arbeit mit grenzüberschreitenden Fällen befasst. Der BDIU begrüßt Maßnahmen, die das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken und für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Der BDIU konstatiert, dass trotz der Maßnahmen zur Vereinheitlichung der grenzüberschreitenden Anerkennung von Gerichtsentscheidungen, dem EU-Mahnbescheid oder der Zahlungsverzugs-Richtlinie, insbesondere im Bereich der Beitreibung grenzüberschreitender Forderungen weiterhin gravierende Hemmnisse bestehen. Eine effizientere grenzüberschreitende Forderungsbeitreibung könnte nicht nur die Gläubiger und damit viele grenzüberschreitend tätige Händler und Dienstleister entlasten, sondern zugleich zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union beitragen.

Das Vorhaben der EU-Kommission könnte maßgeblich der Sicherung von Ansprüchen dienen. Für Gläubiger – die Auftraggeber von Inkassounternehmen – sind die Erfolgsaussichten und die Kosten, die mit der Beitreibung von Forderungen verbunden sind, maßgeblich für die Entscheidung darüber, ob sich der Beitreibungsaufwand lohnt oder eine Forderung fallengelassen wird.

Laut Europäischer Kommission werden in Europa rund 60 Prozent der grenzüberschreitenden Forderungen nicht eingetrieben, weil dies den Unternehmen zu aufwändig und teuer ist.

Hält man sich vor Augen, dass sich schon in Deutschland in 2010 nach Berechnungen der Creditreform Wirtschaftsforschung allein die Zahlungsausfallschäden auf rd. 23,3 Mrd. Euro/Jahr, summierten und hier die durch Zinsausfälle, Beitreibungskosten, Finanzierungskosten usw. entstehenden Verzugskosten in ebenfalls erheblicher Höhe noch hinzukommen, kann man sich das Ausmaß des Schadens für den europäischen Binnenmarkt vorstellen. Zu Recht verweist die EU-Kommission darauf, dass die schnelle Durchsetzung der Ansprüche mitunter über deren Überleben entscheidet, gerade bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen entscheidet.

Folgende Aspekte wären aus Sicht des BDIU zu berücksichtigen:

Nach Art. 7 Abs. 1 b setzt der Erlass der vorläufigen Kontenpfändung voraus, dass die berechtigte Annahme besteht, dass „ohne den Beschluss die spätere Vollstreckung eines bestehenden oder künftigen Titels gegen den Antragsgegner unter Umständen unmöglich oder sehr erschwert würde...“. Dieser Wortlaut sollte klarer gefasst werden, um der möglichen Tragweite der Pfändung gerecht zu werden, aber auch um Missverständnissen und divergierenden Auslegungen vorzubeugen, sollte die Formulierung mit konkreten Anhaltspunkten für eine drohende Geldverschiebung oder einen Vermögensverfall versehen werden.

Zu begrüßen ist die in Art. 8 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 3 genannte Antragstellung im Wege eines elektronisch verfügbaren Formulars. Um in allen EU-Ländern ein effektives Verfahren zu gewährleisten, sollten die Antragsformulare in jedem Mitgliedsland einheitlich ausgestaltet werden und jeweils in allen anerkannt-



ten Amtssprachen für eine elektronische Datenübermittlung verfügbar sein. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass eine Angleichung an das Verfahren über das elektronische Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) ermöglicht wird.

Den Interessen der Schuldner wird durch verschiedene Vorgaben des Verordnungsentwurfs Rechnung getragen. So ist in Art. 12 richtigerweise vorgesehen, dass das für den Erlass des Beschlusses zuständige Gericht vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung verlangen kann, damit der Schuldner für einen etwaigen ihm entstandenen Schaden nach jeweiligem Landesrecht entschädigt werden könnte.

Unklar erscheint jedoch, wie die Zahlung der Sicherheitsleistung ausgestaltet werden soll, wann konkret sie gezahlt werden müsste und ob diese Zahlung an das zuständige Gericht – gegebenenfalls an ein zentrales „Kontopfändungsgericht“ – geleistet wird.

Gerade der „Überraschungseffekt“ von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Faktor, der über Erfolg oder Misserfolg der Forderungsbeitreibung entscheidet. Dieser sollte nicht aufgrund langwieriger Verfahren oder wegen der Vorgabe, vorab ein Anhörungsverfahren durchzuführen, unterminiert werden. Die vorgesehenen kurzen Fristen in Art. 13, 21, 24, 27 dürfen nicht infrage gestellt werden, wenn das Vorhaben der Europäischen Kommission den bezweckten Erfolg erzielen soll. Ebenso wird es auf das Mitwirken der Banken ankommen, wie es in Art. 24 beschrieben ist.

Die in Art. 17 dargestellte Beschaffung der erforderlichen Kontoinformationen wird ausdrücklich begrüßt. Ist die Vermutung, dass ein Bankkonto in dem betreffenden Mitgliedsstaat existiert, plausibel und der verfolgte Zweck der Ermittlung des oder der Konten des Antragsgegners entsprechend des Abs. 6 verhältnismäßig und erheblich, müsste gleichfalls sichergestellt werden, dass ein entsprechendes Informationsbegehren tatsächlich durchgeführt wird.

Der Vorschlag sieht zwar eine Zuständigkeit sowohl des Gerichts der Hauptsache als auch der Belegenheit des Kontos vor. Hierdurch entsteht jedoch die Gefahr divergierender Entscheidungen, da nach Art. 19 gerade nicht ausgeschlossen wird, dass mehrere Gerichte parallel befasst sind. Insofern könnte auch eine Wahlmöglichkeit des Gerichtsstandes durch den Gläubiger erwogen werden, wenn zugleich ausgeschlossen würde, dass anschließend noch ein weiteres Verfahren bei einem anderen Gericht anhängig gemacht werden kann.

Nach Art. 26 Abs. 5 soll sich die Haftung der Bank bei Nichterfüllung der genannten Pflichten nach nationalem Recht bestimmen. Wie mit Versäumnissen oder der Nichtausführung von Sicherungsmaßnahmen der Banken in den jeweiligen Mitgliedsländern umgegangen werden soll, wird von zentraler Bedeutung sein. Der BDIU sieht insofern das Bedürfnis für eine klare Regelung im nationalen Recht.

Zu hinterfragen ist auch, wie in der Praxis von den Gerichten und den betroffenen Banken mit Mehrfachanträgen bezogen auf ein Bankkonto umgegangen wird. In Art. 28 wird lediglich Bezug auf die Konstellation genommen, dass ein Antragsgegner mehrere Konten bei derselben Bank unterhält oder bei mehreren Banken gleichwertige Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Gemäß Art. 33 hat der Europäische Kontopfändungsbeschluss zwar denselben Rang, den ein einzelstaatliches Instrument mit gleicher Wirkung nach dem



Recht des Mitgliedstaats besitzt, in dem das Bankkonto belegen ist. Zu begrüßen wäre in diesem Zusammenhang aber eine generell einheitliche Rangfolge, die beispielsweise Bezug auf das Antragsdatum nimmt.

Gemäß Art. 32 sollen die jeweiligen Pfändungsfreigrenzen der Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden. Gemäß Art. 33 wird verhindert, dass ein über der Pfändungsfreigrenze liegender Betrag vom Konto des Schuldners vom Antragsgegner oder den Gläubigern des Antragsgegnern transferiert, abgehoben oder anderweitig verwertet wird.

Es wird angeregt, eine Datenbasis zu schaffen, in der über eine Schnellrecherche die jeweiligen Pfändungsfreigrenzen nach Art. 32 ersichtlich sind. So wird der Rechts- und Bankenapparat entlastet und eine Beschleunigung der Prüfung der Sicherungsmaßnahme erreicht.

Die Fristberechnung erscheint in Teilen unklar, so etwa was den Beginn des Fristlaufs betrifft (beispielsweise bei postalischer oder elektronischer Zustellung). Der Fristbeginn darf insbesondere nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsgegner, wie in 34 Abs. 2 und 35 Abs. 4 beschrieben, „tatsächlich Kenntnis“ vom Inhalt des Beschlusses erlangt hat. Hier bestünde die Gefahr, dass ein Schuldner die Kenntniserlangung und damit den Fristbeginn hinauszögert.

Besonders wichtig erscheint uns auch, dass die Wahrung der vorgegebenen Fristen kontrolliert werden kann. Sinnvoll wäre es, einer zentralen Stelle die Zuständigkeit für die Überwachung der Fristen zu übertragen. So könnte die zentrale Zuständigkeit nach Art. 48 Abs. 1 a beispielsweise dem Mahngericht Wedding (Berlin) übertragen werden. Dieses zentrale „Kontopfändungsgericht“ müsste die Zustellung an die Banken bewirken.

Artikel 35 Abs. 2 ermöglicht es dem Schuldner bzw. Antragsgegner, einen Antrag auf Aufhebung des Kontopfändungsbeschlusses zu stellen, sofern der Antragsteller nicht fristgerecht (gemäß Art. 13 in maximal 30 Tagen nach Erlass des Beschlusses) das Hauptsacheverfahren eingeleitet hat. Dem Antragsgegner sollte es jedoch erspart werden, einen Aufhebungsantrag stellen zu müssen, wenn ein Sicherungsinteresse des Antragstellers nicht (mehr) zu rechtfertigen ist. Vielmehr könnte eine Regelung das Verfahren schuldnerfreundlicher gestalten, durch die der Kontopfändungsbeschluss von Amts wegen aufgehoben wird, wenn das Hauptsacheverfahren nicht fristgerecht eröffnet wurde.

Zu begrüßen wäre es, würde eine übersichtliche Kostenstruktur des Verfahrens (Art. 30, 31, 42, 43) geschaffen. Die jeweiligen Gebühren und Kosten der beteiligten Parteien (insbesondere Gerichte, Banken, Antragsteller) sollten einheitlich, beispielsweise in einer Kostentabelle, dargestellt werden.

Die in Art. 42 Abs. 1 S. 2 HS 2 genannten „Kosten des Verfahrens“ sollten konkretisiert werden, um unter anderem sicherzustellen, dass die üblicherweise notwendigen Auslagen des Gläubigers zur Forderungsbeitreibung, die durch die Beauftragung eines Rechtsdienstleisters entstehen, auch abgedeckt sind.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass eine klare Regelung getroffen werden müsste, wer zu dem Kreis der Antragsteller gehören soll. Wir gehen davon aus, dass auch Inkassounternehmen als von den Gläubigern mandatierte Rechtsdienstleister tätig werden dürfen, wie es nach deutschem Recht der Fall ist. Hier bedürfte es jedoch einer Klarstellung, da in einigen Mitgliedsstaaten (zum Beispiel in Österreich) die Einlei-



tung und Beantragung von Sicherungsmaßnahmen durch Inkassounternehmen im nationalen Recht bisher nicht vorgesehen ist.

Zu den Antragsformularen (Anhang I bis IV):

Die Formularvorschläge erscheinen uns nicht stringent. Sie sind im Hinblick auf ihre Praktikabilität optimierungsfähig. Hinsichtlich unserer Bedenken verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen des Bundesrates in seinem Beschluss vom 14.10.2011 (BR-Drucksache 426/11 (B)).

-

-

